

# **Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen**

## **Einleitung**

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Im Rahmen der Kreisgebiets- und Strukturreform ist die Zuständigkeit für die Erteilung zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den örtlichen Träger übergegangen.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 383) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V 12/2013, S. 452) ist seit dem 01.07.2012 der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung, die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII.

## **Grundlagen**

Die gesetzliche Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bildet der § 45 SGB VIII. Die Vorschrift regelt, ergänzt durch die §§ 46 bis 48 SGB VIII, einen im Wesentlichen präventiv ausgerichteten generellen Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb einer Einrichtung. Mögliche Gefährdungen von betreuten Kindern sollen bereits im Sinne eines vorbeugenden Kinderschutzes im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen werden.

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) verweist im § 15 auf die Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Weitere Grundlagen für das Betriebserlaubnisverfahren bilden die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des KiföG M-V sowie die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald in den jeweils gültigen Fassungen.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sind für Kinder positive Entwicklungsbedingungen zu realisieren, auch um die durch die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern anzustrebenden Bildungs- und Erziehungsziele umsetzen zu können.

## **Personal**

Gemäß § 10 Abs. 3 KiföG M-V haben Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch Fachkräfte zu erfolgen. In der unmittelbaren pädagogischen Arbeit sollen durch eine Fachkraft sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 16 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule (ab dem 01. August 2015 – 15 Kinder) und 22 Kinder im Grundschulalter betreut werden.

Die Träger haben sicher zu stellen, dass entsprechend der Anzahl und der Altersstruktur der betreuten Kinder genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen.

## Räumlich-sächliche Rahmenbedingungen

Wenn folgende Richtwerte/Bedingungen eingehalten werden, ist insoweit eine Kindeswohlgefährdung nicht zu erwarten. Bei Unterschreitung ist zu prüfen, ob deshalb das Kindeswohl gefährdet werden würde.

### 1. Innenbereich

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| - Gruppenraum   | 2,5 m <sup>2</sup> Bodenfläche/Kind,  |
| - Gruppennebenraum  | 1,0 m <sup>2</sup> Bodenfläche/Kind,  |
| - separater Schlafräum für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr | 2,0 m <sup>2</sup> Bodenfläche/Kind,  |
| - Garderobenraum  | 0,75 m <sup>2</sup> Bodenfläche/Kind, |
| - Sanitärraum   | 0,75 m <sup>2</sup> Bodenfläche/Kind. |

Die Gruppenräume sind hinreichend der Altersstruktur und Gruppenstärke entsprechend auszustatten (z. B. offene Regale, Raumteiler, Spielzeugkisten und –schränke). Dabei ist darauf zu achten, dass

- ausreichend altersgerechtes Spielmaterial vorhanden ist und Möglichkeiten zur selbständigen Handhabung der Gegenstände bestehen,
- Raum für kreative Tätigkeiten sowie Bewegungsfreiheit bleibt,
- Kuschecken, Spielecken und Spielteppiche existieren,
- Rückzugsmöglichkeiten im Raum bestehen,
- die Kinder in die ästhetische Ausgestaltung der Räume mit einbezogen werden.

Ab drei Gruppen soll ein Mehrzweckraum zur Nutzung als Bewegungsraum, für gemeinsame Feste, Feiern, Elternabende u. a. zur Verfügung stehen.

Findet die Hortförderung in Grundschul-Gebäuden statt, so sind mindestens 50 % der erforderlichen Bodenfläche (Gruppen- und Gruppennebenräume) ausschließlich für die Nutzung durch den Hort zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich sind im Hort geeignete Räumlichkeiten zur Erledigung der Hausaufgaben bereit zu stellen.

Die Garderobe dient der hygienisch unbedenklichen und übersichtlichen Unterbringung der Oberbekleidung der Kinder. Für jedes Kind ist die Möglichkeit einer gesonderten Aufbewahrung von Kleidung und Schuhen zu gewährleisten.

Der Sanitärbereich ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder mit ausreichend Toiletten und Handwaschbecken sowie mit einer Baby-Badewanne bzw. einer Kinderdusche mit Handbrause auszustatten<sup>1</sup>.

Der Pflegeplatz für Kinder im Alter bis zu drei Jahren ist im Sanitärbereich aufzustellen. Den Fachkräften muss in dem Bereich ein Handwaschbecken zur Verfügung stehen.

### 2. Außenbereich

In der Kindertageseinrichtung sind mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Kind als nutzbare Spielfläche bereit zu stellen. Ausnahme bilden Einrichtungen mit nur einer Gruppe. Hier sind mindestens 200 m<sup>2</sup> nutzbare Spielfläche erforderlich.

Außenspielflächen sollen über

- ausreichend und altersgerechte Spielgeräte,
- Bereiche für Bewegungsangebote,

<sup>1</sup> Vgl. Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 2007

- befestigte Wege für die Nutzung von Kinderfahrzeugen (Roller, Dreiräder, Puppenwagen u. a.),
- Sandspielmöglichkeiten,
- Grünflächen,
- künstlichen bzw. natürlichen Sonnenschutz,
- Wind- und Lärmschutz (z. B. Heckenbepflanzung als natürliche Abgrenzungen) verfügen.

### **Belegung von Plätzen**

Vollzieht sich innerhalb des Schuljahres ein Altersgruppenwechsel eines Krippenkindes, so kann dieses Kind, ohne dass es einer gesonderten Genehmigung bedarf, solange den Krippenplatz weiter nutzen, bis ein Platz in einer der Kindergartengruppen der Einrichtung zur Verfügung steht, längstens jedoch bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Eine Doppelbelegung von Plätzen ist grundsätzlich nicht zulässig.

In dem Fall, in dem durch den Träger der Einrichtung die Förderung von Kindern im Grundschulalter (Hort) angeboten wird und der Hort sich in einem separaten Gebäude befindet, bedarf es für diese Einrichtung einer gesonderten Betriebserlaubnis.

Eine separate Genehmigung innerhalb der Betriebserlaubnis wird ebenfalls erforderlich, wenn bei getrennten Gebäuden von Hort und Kindertagesstätte die Betreuung der Grundschulkinder während des Früh- und/oder Spätdienstes in der Kindertagesstätte vorgenommen wird.

### **Verfahren**

#### **a) Planungsphase**

Der Jugendhilfeträger hat mit Beginn der Planung des Neubaus einer Kindertageseinrichtung bzw. bei Um- und/oder Ausbauvorhaben das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald rechtzeitig zu beteiligen.

Darüber hinaus ist der Träger der Kindertageseinrichtung verantwortlich, weitere Behörden wie die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern - Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, das Gesundheitsamt, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald u. a. in das Verfahren mit einzubeziehen.

Ebenfalls zu beteiligen ist die Gemeinde in deren Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung errichtet wird bzw. Maßnahmen erfolgen, die eine Kapazitätserweiterung nach sich ziehen.

#### **b) Antragstellung**

Weiterhin hat der Träger rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Inbetriebnahme<sup>2</sup> schriftlich einen formalen Antrag (Anlage) auf Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen.

Für die Durchführung des Verfahrens sind nachfolgend benannte Unterlagen einzureichen:

- Trägernachweise, Name und Anschrift des Trägers, Vertreter des Trägers im Betriebserlaubnis-Verfahren,

<sup>2</sup> Ein Trägerwechsel ist mit der Inbetriebnahme gleichzusetzen.

- die aktuelle Konzeption der Einrichtung,
- Vereinbarung nach § 8a SGB VIII,
- Miet- oder Pacht- bzw. Nutzungsvertrag für das Gebäude oder Eigentümersnachweis,
- räumliche Rahmenbedingungen, Raumnutzungsplan bzw. Grundrisszeichnung mit Beschriftung, Angabe über Lage der Räumlichkeiten innerhalb des Hauses, Stockwerk, Quadratmeter, Nutzungsweise der Räume, Rettungswege,
- Anzahl und Ausstattung der Sanitärbereiche (Toiletten, Waschbecken, Dusche, Pflegeplatz für Krippenkinder etc.),
- Lage und Größe des Außenspielgeländes, einschließlich Gestaltung,
- Zahl der verfügbaren Plätze gesamt und differenziert nach Altersbereichen Krippe, Kindergarten und Hort sowie integrative Plätze,
- Gruppenstruktur,
- Name, berufliche Ausbildung, tabellarischer Lebenslauf und Zeugniskopien der Leiterin/des Leiters über die fachliche Ausbildung, Kopie über den besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten – vgl. § 10 Abs. 8 KiföG M-V,
- Name und berufliche Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte und wöchentliche Arbeitszeit - Meldung der Fachkräfteabsicherung (vgl. auch § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 11 KiföG M-V),
- Nachweis über die Eignung des Personals hinsichtlich der Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes,<sup>3</sup>
- formlose Erklärung, dass bei der Besetzung von Stellen dafür Sorge getragen wird, dass die Mitarbeiter/innen die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung anerkennen,
- ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt: „Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung“,
- bei neuen Trägern (Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) und noch nicht anerkannten Trägern der Jugendhilfe - Nachweis der Eintragung im Vereinsregister/Unternehmensregister, die Satzung, das Gründungsprotokoll, der Gemeinnützigkeitsnachweis vom Finanzamt (Freistellungsantrag),
- bei privaten Trägern/GbR – Anmeldebestätigung beim Finanzamt, Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit.

Anträge auf Strukturveränderung, Erweiterung, Reduzierung des Platzangebotes etc. sowie Anträge auf befristete Ausnahmegenehmigungen bestehender Einrichtungen sind mindestens einen Monat vorher unter Nutzung des entsprechenden Formblattes beim Jugendamt einzureichen.

Befristete Ausnahmegenehmigungen werden in der Regel zeitgleich nur für maximal drei Kinder und einen Zeitraum von drei Monaten erteilt.

Werden die Antragsfristen für Inbetriebnahme, Änderungsanträge oder befristete Ausnahmegenehmigungen unterschritten, kann nicht mit Sicherheit von einer Erteilung der Betriebserlaubnis zum geplanten Termin ausgegangen werden.

---

<sup>3</sup> Bei Erstbeantragung einer Betriebserlaubnis und bei Neueinstellung muss ein aktuelles Führungszeugnis vorliegen. Ansonsten ist das Führungszeugnis gemäß der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in dem festgelegten Zyklus zu aktualisieren.

### **c) Prüfung vor Ort**

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen bzw. weiter bestehen.

Die Prüfpflicht umfasst u. a. die räumlich-sächlichen Rahmenbedingungen, die angemessene und altersgerechte Ausstattung der Räumlichkeiten, das Vorhalten von ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse, die Qualität der vorgesehenen Verpflegung, die Qualität der Betreuung, die konzeptionelle Umsetzung der pädagogischen Ziele, die Umsetzung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie vor allem den Ausschluss von Kindeswohlgefährdungen.

Des Weiteren ist zu überprüfen, ob das nötige Fachpersonal vorhanden ist.

Zum Vorort-Termin sind gegebenenfalls die zu beteiligenden Behörden (s. Planungsphase / Verfahren) hinzu zu ziehen.

### **d) Erlaubniserteilung**

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung nicht gefährdet wird. Gegebenenfalls ist die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu versehen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Nebenbestimmungen haben den Zweck, rechtliche oder auch tatsächliche Hindernisse auszuräumen, die einer uneingeschränkten Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen. Auf § 32 SGB X wird verwiesen. Nebenbestimmungen müssen zum Inhalt und Zweck der Erlaubnis in Beziehung stehen, d. h. sie müssen sich beschränken auf die Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Einrichtung und dürfen sich nicht auf sonstige, sachfremde Zwecke richten (vgl. § 32 Abs. 3 SGB X).

Die Erlaubnis ist zu versagen, zurück zu nehmen oder zu widerrufen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung gefährdet werden würde, und die dafür maßgeblichen Tatsachen nicht durch den Erlass von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können.

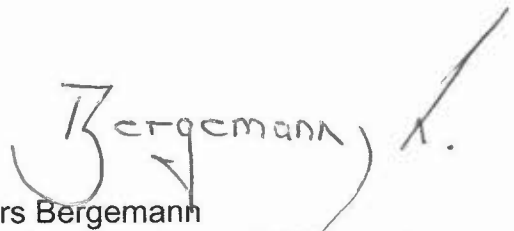
### **Meldepflichten**

Gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet, dem Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Greifswald, den 26.09.2013



Karina Kaiser  
Jugendamtsleiterin



Lars Bergemann  
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

# Übersicht über maßgebliche gesetzliche Vorschriften, Verordnungen und Empfehlungen im Kontext mit der Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Stand 14.08.2013

SGB VIII - insbesondere §§ 22, 22a, 24, 45, 46 47,48 ff.

KiföG M-V in der jeweils gültigen Fassung

Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten, Sozialministerium M-V

Landesbauordnung M-V in der gültigen Fassung

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)

mit den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)

Kindertageseinrichtungen i.V.m.

GUV-V S2

Regel Kindertageseinrichtungen

GUV-SR S2

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in

GUV-SI 8029

Tageseinrichtungen (Broschüre)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in

GUV-SI 8001

Tageseinrichtungen (Faltblatt)

Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen

GUV-SI 8066

Naturnahe Spielräume

GUV-SI 8014

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte

GUV-SI 8017

Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen

GUV-SI 8018

Mehr Sicherheit bei Glasbruch

GUV-SI 8027

Sicherheit fördern im Kindergarten

GUV-SI 8045

UVV Grundsätze der Prävention

GUV-V A1

UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

GUV-V A3

UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge

GUV-V A4

UVV Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und

GUV-V A6/7

andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

## Anlagen

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gemäß § 45 ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für max. 3 Plätze - befristete Änderung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Vereinfachte Antragstellung)

Meldebogen über die bevorstehende Schließung einer Kindertageseinrichtung